

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Umwelt
Verantwortung: Herr Ballmann

Zeitliche Verschiebung der jährlichen Durchforstung des Natura-2000 und Naturschutzgebietes „Hiesfelder Wald“ in die Sommermonate eines jeden Jahres

Beratungsfolge

03.07.2025

Naturschutzbeirat

Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

Der Landesbetrieb Wald und Holz plant die Verschiebung der jährlichen Durchforstungszeiträume im Natura-2000 sowie Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“ in die Sommermonate eines jeden Jahres.

§ 1 b Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) definiert die gesetzlichen Ansprüche einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ im Sinne des Forstrechts.

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gem. LFoG NRW (vgl. § 1 b) sind dabei insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion;
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder);
3. Vermeidung großflächiger Kahlhiebe;
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand;
6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;
7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;
8. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;
9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung;

11. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Zur Erreichung der durch das Forstrecht definierten Ziele einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist die regelmäßige Durchforstung der Wälder notwendig. Die Durchforstungen erfolgen jährlich in wechselnden Waldabteilungen, sodass in Form eines Rotationsprinzips nach und nach der ganze Waldbestand durchforstet und somit auch entsprechend der Ziele der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gepflegt wird. Ausgenommen von den Durchforstungen sind forstliche Sonderflächen wie zum Beispiel Naturwaldzellen oder Wildnisentwicklungsgebiete.

Im Rahmen der Durchforstungen hat der Landesbetrieb Wald und Holz vor allem die größtmögliche Schonung von Landschaft, Boden und Bestand sowie die Anwendung bestands- und bodenschonenden Techniken zum Ziel (vgl. § 1 b Nr. 5 & 7 LFoG NRW).

Im Hiesfelder Wald dominieren grundwassergeprägte Bodentypen wie Gleye und Pseudogleye nebst Subtypen (vgl. Anlage 1 und Anlage 2). Diese Bodentypen sind durch eine dauerhaft vorherrschende Grundwasserbeeinflussung gekennzeichnet. Der dauerhaft staunasse Grundhorizont der Gleye ist ausschlaggebend für die Kategorisierung als Grundwasserboden.

Eine optimalerweise auf trockenen Böden durchzuführende Durchforstung in den typischerweise nassen Monaten von etwa Oktober bis April ist in den letzten Jahren kaum noch ohne negative Beeinflussung der Böden möglich gewesen.

Durchforstungen in den nassen Monaten führen besonders auf den empfindlichen grundwasserbeeinflussten Böden zu enormen Schäden, wie Verdichtung oder Zerstörung der natürlichen Bodenprofile.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat zu Beginn des Jahres 2025 versuchsweise mit der Durchforstung einer Waldabteilung an der Schlägerheidstraße begonnen, diese jedoch kurzfristig nach dem Beginn wieder einstellen müssen, da die Schäden am Waldboden nicht tragbar waren. Der Durchforstung ist eine etwa einmonatige Trockenphase vorausgegangen.

Die Fläche an der Schlägerheidstraße sowie die Übersicht über der durch Staunässe beeinflussten Böden im Hiesfelder Wald (vgl. Anlage 3, Legende zu Anlage 3 in Anlage 2) zeigt deutlich, dass zur Schonung des Bodens sowie der damit verbundenen Eingriffsminimierung im Natura-2000 und Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“ eine entsprechende Anpassung der Durchforstungszeiträume erfolgen muss.

Der Landesbetrieb Wald und Holz sieht sich daher gezwungen, die Durchforstungen in die trockenen Monate (Mai bis September) eines jeden Jahres zu verschieben.

Waldbauliche Situation

Aus der vorangehend beschriebenen Problematik resultieren sowohl für den Landesbetrieb Wald und Holz, als auch für die Untere Naturschutzbehörde einige weitere Probleme.

Die Ausweisung des Hiesfelder Waldes als Natura-2000 Gebiet dient vor allem der dauerhaften Sicherung und Entwicklung geschützter FFH-Lebensraumtypen. Im Hiesfelder Wald dominieren dabei vor allem die Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9160 „Stieleichen-Hainbuchenwald“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“.

Ist eine Durchforstung gem. der in § 1 b LFoG definierten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – hier: Staunässe – nicht möglich, kommt es zu einer generellen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der voran genannten FFH-

Lebensraumtypen.

Gem. Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) treffen die Mitgliedsstaaten – hier: Umsetzung durch den Landesbetrieb Wald und Holz – geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten (Natura-2000 Gebiete) **die Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, **zu vermeiden**, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten FFH-Lebensraumtypen, welche auf eine nicht angepasste Bewirtschaftung des Gebietes zurückzuführen ist, ist gem. Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) definierten Verschlechterungsverbot nicht zulässig.

Die Anpassung der Durchforstungszeiträume dient folglich auch der Einhaltung der Ziele der FFH-Richtlinie.

Waldbauliche Planungen

Viele zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen im Hiesfelder Wald notwendige Maßnahmen zielen auf die Entnahme von fremdländischen Baumarten ab. Hier handelt es sich z.B. um die Entnahme von Roteichen (*Quercus rubra*).

Die Entnahmen der Roteichen sind in der Regel nur mit schweren Maschinen möglich, da nur so die Stämme an den Weg gerückt werden können. Die Durchforstung wird hoch-/teilmechanisiert durchgeführt, wobei ein Großteil mit dem Seilwindenverfahren, bei einem Rückegassenabstand von ca. 30 bis 40 m, durchgeführt wird. Das eingeschlagene Holz wird an die Wege gerückt und dort gepoltet.

In den meisten Waldabteilungen des Hiesfelder Waldes herrscht ein enormer Pflegerückstand, welcher gerade in den Jungbeständen Probleme bereitet, da bei mangelnder Jungbestandspflege kein stabiler Bestand ausgebildet werden kann. Diese Bestände sind deutlich empfindlicher gegenüber Schadensereignissen. In den Jungbeständen wird zur Bestandspflege ein kleiner Harvester eingesetzt. Die Gassenabstände belaufen sich in diesen Beständen meist auf 20 m.

In den kommenden Jahren soll bei den Regeldurchforstungen eine Anpassung des Rückegassennetzes vorgenommen werden. Es ist geplant im Rahmen der kommenden Durchforstungsphasen Rückegassen aufzugeben, um einen grundsätzlichen Abstand der Rückegassen von 40 m zu erreichen. Derzeitige Abstände befinden sich derzeit zum Teil deutlich unterhalb der angestrebten 40 Meter.

Der Hiesfelder Wald weist im derzeitigen Bestand viele Monokulturen aus Kiefer (grau) und Roteiche (rot) auf (vgl. Anlage 5). Waldbauliches Ziel ist hier die Umsetzung der FFH-Richtlinie. Zur Erreichung der günstigen Erhaltungszustände der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen strebt der Landesbetrieb Wald und Holz einen Umbau der Monokulturen hin zu Mischbeständen an, welche sich an den bereits vorhandenen FFH-Lebensraumtypen orientieren. Die Mischbestände weisen gegenüber den Monokulturen eine höhere Klimastabilität, sowie eine hohe Diversität in der horizontalen sowie vertikalen Struktur auf.

Berücksichtigung des Artenschutzes

Im Rahmen der Durchforstungen wird der gesetzliche Artenschutz vollumfänglich berücksichtigt. Neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten (vgl. Anlage 4), wird durch den Landesbetrieb, neben den ohnehin geltenden

gesetzlichen Grundlagen des Artenschutzes gem. den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, auch die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) erstellte Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ berücksichtigt (vgl. Anlage 6).

Vergleichsflächen

Die zuvor beschriebenen Probleme bei der Durchforstung des Hiesfelder Waldes sind im westlichen Ruhrgebiet und vielen Waldbeständen des Niederrheins keine Seltenheit. Ein prominentes Beispiel für dieselben Probleme ist der Forstbezirk Dämmerwald, der flächendeckend als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Neben den Naturschutzgebieten befinden sich innerhalb des Forstbezirkes auch die Natura-2000 Gebiete „Dämmerwald“ und „Lichtenhagen“.

Der Forstbezirk weist mit dem Vorherrschen von Pseudogleyen und Gleyen (inkl. diverser Subtypen) fast identische Bodenverhältnisse wie der Hiesfelder Wald auf. Auch die Ausprägung vorhandener FFH-Lebensraumtypen ist mit dem Hiesfelder Wald vergleichbar.

Im Forstbezirk Dämmerwald werden die Durchforstungen aufgrund der beschriebenen Probleme seit Jahren erfolgreich innerhalb der Sommermonate durchgeführt.

Naturschutzrechtliche Einordnung

Sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), als auch die Einhaltung des § 1 b LFoG NRW entsprechen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG.

Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen ist für die gegenständliche Änderung des Durchforstungszeitpunktes nicht notwendig. Die geplante Verschiebung unterliegt der in Abschnitt C 1 „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ Abs. 6 Nr. 1 des Landschaftsplans definierten Unberührtheitsklausel.

Die Durchforstungen des Landesbetriebes erfüllen zudem nicht die Verbotstatbestände des Verbots Nr. 2 des Abschnittes C 1.1 – Naturschutzgebiete, sondern zählen zu den „Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und fortwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft“, die davon unberührt bleiben.

Der gesetzliche Artenschutz wird, wie bereits im Vorfeld dargelegt, im Rahmen der Durchforstungen berücksichtigt.

Die geplante Änderung der Durchforstungszeiten wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde daher befürwortet.

Kurzfassung

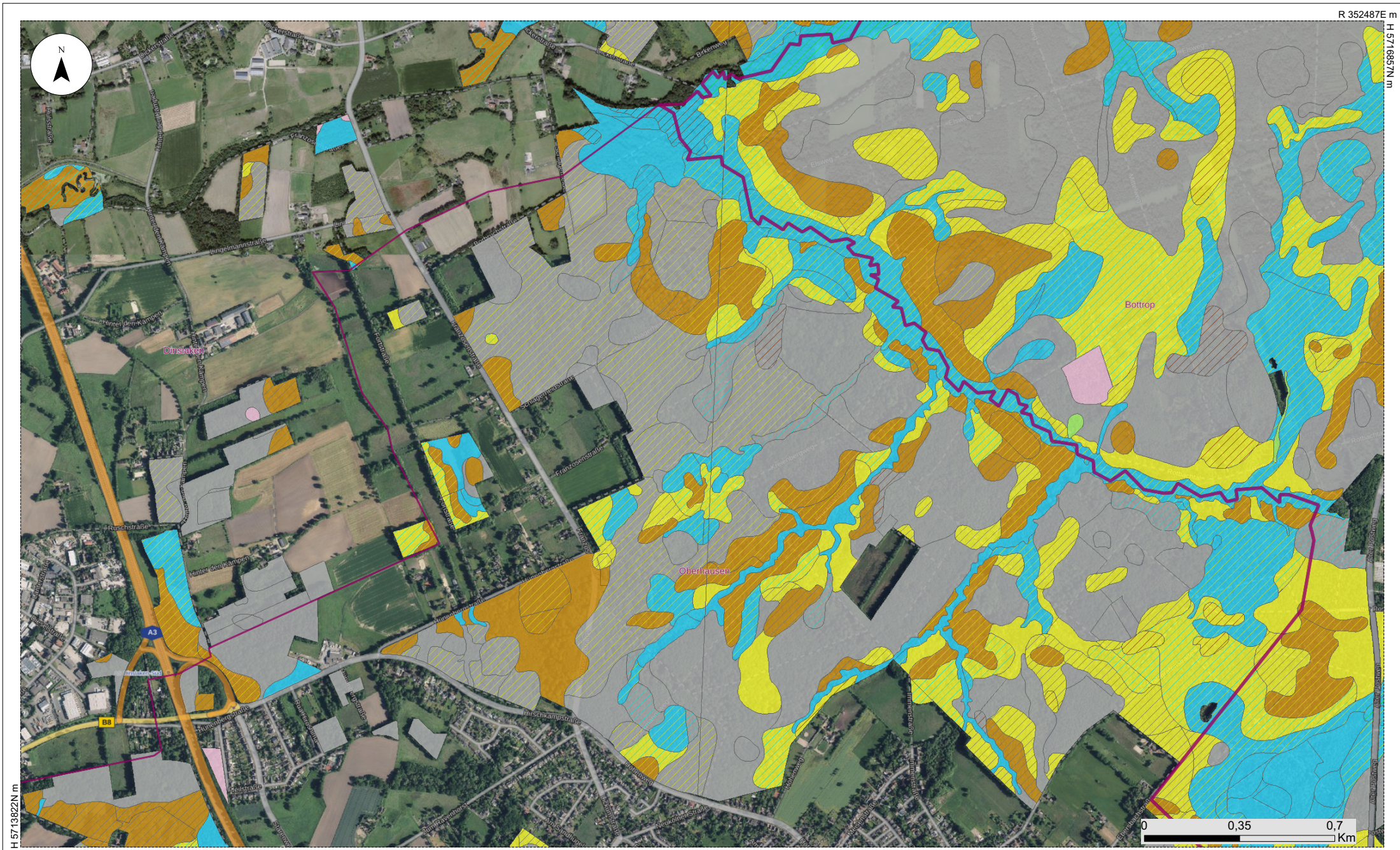
Aufgrund der großflächigen Verbreitung grundwasserbeeinflusster Böden sowie der damit einhergehenden Probleme in der Bewirtschaftung des Hiesfelder Waldes wird der Landesbetrieb Wald und Holz die Durchforstungen zukünftig nicht wie bisher in den nassen Monaten (Oktober bis April), sondern in den trockenen Monaten (Mai bis September) durchführen.

Eine entsprechende Vorgehensweise hat sich bereits in vergleichbaren Natura-2000 Gebieten und Naturschutzgebieten, wie bspw. im Forstbezirk Dämmerwald etabliert und in der Praxis bewährt.

204 Durch die Verschiebung der Bewirtschaftungszeiträume können sowohl die gesetzlichen
205 Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur
206 Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-
207 Flora-Habitat-Richtlinie) sowie die Anforderungen des § 1 b Landesforstgesetz Nordrhein-
208 Westfalen eingehalten werden.
209

Anlage/n

- 1 - Anlage 1_250620_Bodentypen Hiesfelder Wald
- 2 - Anlage 2_250620_Anlage Erläuterungen BK Forst
- 3 - Anlage 3_250620_Staunässe Hiesfelder Wald
- 4 - Anlage 4_FFH-Bewirtschaftungsgrundsätze_Staatswald_vom_02_04_04
- 5 - Anlage 5_Baumartenverteilung Hiesfelder Wald
- 6 - Anlage 6_20210217_da_artenschutz_im_wald



Bodentypen Hiesfelder Wald

DW - UNB OB

Maßstab: 1:12.500
Datum: 20.06.2025



Bodenkarte (BK Forst)

Die Bodenkarte zur Forstlichen Standorterkundung 1:5.000 ist als detaillierteste amtliche Bodeninventur eine ideale bodenkundliche Planungsunterlage, die vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW) bereitgestellt wird. Grundlagen sind bodenkundliche Geländeaufnahmen im Bearbeitungsmaßstab 1:5.000, die bei der landwirtschaftlichen und forstlichen Standorterkundung des GD NRW aufgenommen werden. In diesem Gruppenlayer Forstliche Bodenkarte (BK5) ist eine Layer-Auswahl der BK5 Forst enthalten:

- Vereinfachter Bodentyp (im Maßstabsbereich 1:2.000 - 1:50.000)
- Staunässe (im Maßstabsbereich 1:2.000 - 1:50.000)
- Bodenschutzkalkung (im Maßstabsbereich 1:2.000 - 1:50.000)

Hintergrundinformationen zu den Kartenebenen und Zugriff auf Ressourcen (WMS, WFS, Download) unter:



[BK 5 Bodenkarte zur Forstlichen Standorterkundung von NRW 1:5.000](#)

Weitere fachliche Informationen unter folgenden Links:

[Geologischer Dienst NRW - Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5.000](#)

Legende

Vereinfachter Bodentyp

Vereinfachter Bodentyp

	Tiefumbruch- und andere anthropogen stark veränderte Böden
	Syrosem, Ranker und andere gering entwickelte Böden
	Pseudogley-Syrosem, -Ranker und andere gering entwickelte Böden
	Gley-Syrosem, -Ranker und andere gering entwickelte Böden
	Braunerde-Regosol und andere gering entwickelte Böden
	Podsol-Regosol und andere gering entwickelte Böden
	Rendzinen und Pararendzinen
	Pseudogley-Rendzinen und -Pararendzinen
	Gley-Rendzinen und -Pararendzinen
	Pelosole, Terrae und andere Paläoböden
	Braunerden
	Podsol-Braunerden
	Pseudogley-Braunerden
	Gley-Braunerden
	Parabraunerden
	Podsol-Parabraunerden
	Pseudogley-Parabraunerden
	Gley-Parabraunerden
	Podsole
	Braunerde- und Parabraunerde-Podsole
	Pseudogley-Podsole
	Gley-Podsole
	Pseudogleye
	Braunerde- und Parabraunerde-Pseudogleye
	Podsol-Pseudogleye
	Gley-Pseudogleye
	Moor- und Anmoorpseudogleye
	Stagnogleye
	Gley-Stagnogleye
	Moor- und Anmoorstagnogleye
	Reduktole
	Kolluvisole
	Podsol-Kolluvisole
	Pseudogley-Kolluvisole
	Gley-Kolluvisole
	Plaggenesche mit Hortisol und Rigosol
	Podsol-Plaggenesche mit Hortisol und Rigosol
	Pseudogley-Plaggenesche mit Hortisol und Rigosol
	Gley-Plaggenesche mit Hortisol und Rigosol
	Auenböden
	Pseudogley-Auenböden
	Gley-Auenböden
	Gleye
	Braunerde- und Parabraunerde-Gleye
	Podsol-Gleye
	Pseudogley-Gleye
	Moor- und Anmoorgleye
	Niedermoore
	Hochmoore
	nicht kartiert

Staunässe

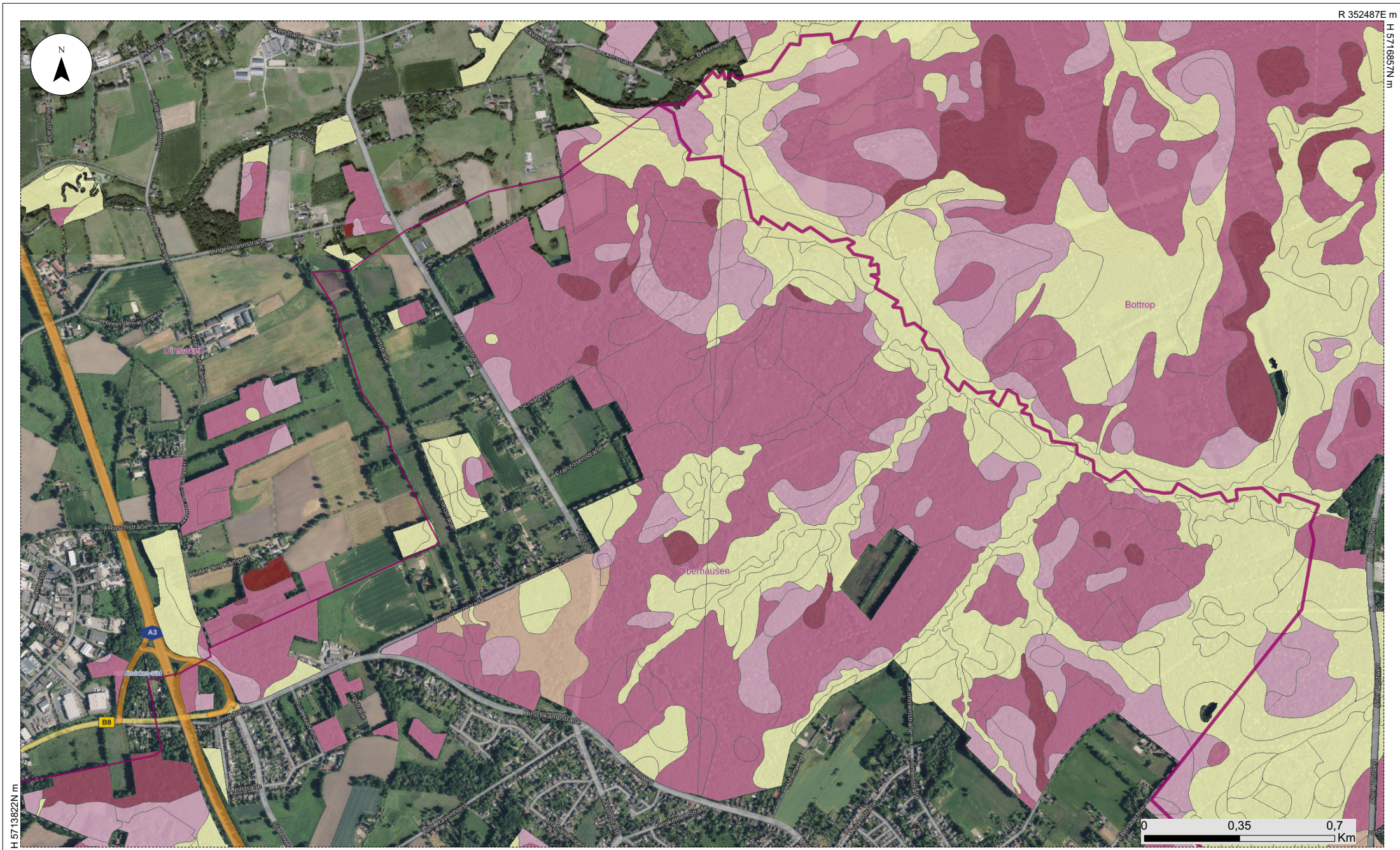
Staunässe

-  ohne Staunässe
-  sehr schwache Staunässe
-  schwache Staunässe
-  mittlere Staunässe
-  starke Staunässe
-  sehr starke Staunässe
-  nicht kartiert

Bodenschutzkalkung

Bodenschutzkalkung

-  von einer Bodenschutzkalkung aufgrund der Boden- bzw. Grundwasserverhältnisse auszuschließen
-  Bodenschutzkalkung nicht erforderlich
-  Bodenschutzkalkung nicht vorrangig bzw. nicht sinnvoll (sehr basenarme Böden mit geringem Sorptionsvermögen)
-  Bodenschutzkalkung erforderlich
-  Bodenschutzkalkung dringend erforderlich
-  nicht bewertet
-  nicht kartiert



Staunässe Hiesfelder Wald

DW - UNB OB

Maßstab: 1:12.500
Datum: 20.06.2025



Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald

Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen

Mit der Novelle des Landesforstgesetzes (LFoG) vom 5. Mai 2000 wurde die nachhaltige Forstwirtschaft als gesetzliche Zielbestimmung in § 1 a LFoG neu definiert. Hiermit wird die umfassende ökologische, ökonomische und soziale Bedeutung des Waldes hervorgehoben und gefordert, das Ökosystem Wald langfristig zu sichern.

Im Staatswald hat die Umsetzung dieser neuzeitlichen nachhaltigen Forstwirtschaft vorbildlich zu erfolgen. Deshalb hat sich die Waldbewirtschaftung an den übergeordneten Zielen und Erfordernissen zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete auszurichten. Die nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen dienen der einheitlichen Vorgehensweise bei der Erfüllung der Anforderungen zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL.

1 Ziele

Für die Sicherung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften gelten im Allgemeinen die Ziele und Grundsätze nach Nrn.

1.2.1 und 1.2.2 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.12.02 (n.v.) III-6/III-7-606.00.00.21 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“.

Da rd. 44.000 ha der Staatswaldfläche Natura 2000-Gebiete sind, kommt dem Staatswald bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in NRW in besonderem Maße eine Beispielfunktion zu.

Aus diesem Grunde gilt über diese allgemeinen Ziele und Grundsätze hinaus im Staatswald:

- 1.1** Die mittelfristige Vermehrung der Flächenanteile der Lebensraumtypen (LRT) und die langfristige Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften wird auf **allen Flächen im FFH-Gebiet** durch die waldbautechnischen Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.10 erreicht.
- Mit dem Umbau von Nadelwald und Nadelmischwald in Laubmischwald bzw. Laubwald **wird innerhalb der jetzigen Waldgeneration begonnen.**
- Bereiche mit bestehender Fremdbestockung im LRT **werden spätestens beim nächsten Generationswechsel** in lebensraumtypische Waldgesellschaften überführt.

- 1.2** Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und/oder nach § 62 LG geschützte Waldbiotope werden der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen überlassen.

Dies sind:

(9180 / § 62er Biotop)	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
(91 D0 / § 62er Biotop)	Moorwälder
(91 E0 / § 62er Biotop)	Erlen- und Eschenwälder, Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) sowie die 62er Biotope Quellen und Quellsiepen, Fließgewässer und Felsklippen.

Bei Vorliegen eines noch nicht günstigem Erhaltungszustandes des prioritären LRT wird vorrangig, vor Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung, die Fehlbestockung entfernt.

- 1.3** Bei der Verjüngung, Pflege und Nutzung der Wälder sind Verfahren zu wählen, welche die Funktionen des Waldes als FFH-Lebensraum sowie für die an den Wald gebundenen Arten sicherstellen.
- 1.4** Die Bewirtschaftung erfolgt auf **allen Waldflächen** im FFH-Gebiet ohne Kahlhieb. Ausgenommen hiervon sind Einschläge in Nadelholzbeständen zur Beseitigung von Fehlbestockungen bzw. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung.
- 2 Für die Durchführung der waldbautechnischen Maßnahmen gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:**

2.1 Verjüngung

Die Naturverjüngung standortgerechter einheimischer Baumarten hat Vorrang vor der aktiven Einbringung anderer entsprechender Arten. Eine Pionierbestockung mit Birke, Weide, Eberesche und Aspe ist bei der Naturverjüngung und Waldpflege entsprechend einzubeziehen.

Spontan entstandene Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung bzw. in aufgeforsteten Flächen werden der natürlichen Entwicklung überlassen.

Bei ausbleibender Naturverjüngung der gewünschten Baumarten (Zielbestockung) wird die Fläche nur dann künstlich verjüngt, wenn sich abzeichnet, dass sich nicht lebensraumtypische Baumarten etablieren oder erfahrungsgemäß mit naturverjüngungshemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist.

In der Naturverjüngung aufkommende nicht lebensraumtypische Bestockung ist z.B. durch Steuerung des Lichtangebots, Mischungsregulierung bei Jungwuchspflege und Durchforstung mittelfristig zu entfernen.

2.2 Baumarten

Die Baumarten (Zielbestockung) werden durch die Ergebnisse der Lebensraumtypenkartierung und der forstlichen Standorterkundung bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Zielbestockung im Rahmen des SOMAKO und in enger Abstimmung mit der Biotopkartierung der LÖBF festzulegen. Dabei können auch kulturhistorische Aspekte berücksichtigt werden.

- a) Der Erhaltung, Vermehrung und Entwicklung ökologisch intakter, standortgerechter Buchenwälder kommt in NRW ein herausragender Stellenwert zu. Den Begleitbaumarten wie Esche, Bergahorn, Bergulme, Wildkirsche, Stiel- und Traubeneiche ist je nach Standort ein angemessener Anteil zu sichern, um die biologische Vielfalt zu erhalten.
- b) Auf Standorten der Eichenwaldgesellschaften wird die Erhaltung und Förderung der beiden einheimischen Eichenarten sowie deren Begleitbaumarten (z.B. Erle, Esche, Wildkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Birke) vorrangig betrieben.

Aufgrund der geringen Verbreitung von Eichenwaldgesellschaften (Carpinion, Quercion roburi-petraeae, Stieleichen-Ulmenwald der Stromaue) in NRW sind dort die Eichen gegenüber der Buche durch Förderung zu bevorzugen.

- c) Im Rahmen der Durchforstung sind v.a. die lebensraumtypischen Baumarten (z.B. Eiche, Buche, Erle) als Zielbestockung von Fremdbestockung freizustellen.

Besonderen Schutz und Förderung verdienen seltene einheimische Baumarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

2.3 Alt- und Totholz

Zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen, ist eine Anreicherung mit Alt- und Totholz zu fördern. Großhöhlenbäume (Bäume mit Löchern über 5 cm Durchmesser), Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten sowie stehendes und liegendes Totholz und ausgewählte Altbäume werden nicht mehr genutzt. Ausnahme: Verkehrssicherungspflichten, frisches Kalamitätsholz aus Gründen des Waldschutzes.

Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume richtet sich ausschließlich nach der biologischen Notwendigkeit und ist in ihrer Zahl nicht begrenzt.

Die zu erhaltenden Bäume werden einheitlich möglichst verdeckt markiert und kartografisch erfasst..

2.4 Historische Waldnutzungsformen

Aus kultur- und forstgeschichtlichen Gründen werden gebietstypische, historische Waldnutzungsformen (z.B. Niederwald, Mittelwald und alte bodensaure Eichenwälder auf Sand) in angemessenem Umfang erhalten.

2.5 Sonderbiotope und Waldränder

In abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern wie auch auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen wird die Nadelholzbestockung oder andere nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörende Baumarten, unabhängig vom Erreichen ihrer Hiebsreife/Zielstärke, alleine in Abhängigkeit von der biologischen Notwendigkeit ent-

fernt. Diese Flächen werden auf der Grundlage des SOMAKO zu naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften oder zu Offenlandbiotopen entwickelt.

Offenlandbiotope nach FFH-RL und/oder nach § 62 LG geschützte Biotope werden entsprechend den Erfordernissen des Biotoptyps gepflegt.

Ökologisch intakte Waldränder mit vielfältig wechselnden Strukturen werden gezielt gefördert. Der Naturverjüngung wird Vorrang vor der künstlichen Begründung eingeräumt. Bei Verjüngungsmaßnahmen wird für den Aufbau und die Entwicklung funktionsgerechter Waldränder Sorge getragen.

2.6 Schutz für Pflanzen- und Tierarten

Bei der Bewirtschaftung wird überprüft, ob von den Maßnahmen die an den Wald gebundenen Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie die nach Anhang I der Vogelschutz-RL an Wald gebundenen Vogelarten und nach Art. 4 (2) Vogelschutz-RL an Wald gebundene regelmäßig vorkommende Vogelarten betroffen sind. Alle Maßnahmen und Störungen, die zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für diese Arten führen können, werden unterlassen.

In den Brutzeiten der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und Art. 4 (2) der Vogelschutz-RL werden störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbes. Horst- und Höhlenbäume) unterlassen.

2.7 Ökologisch und waldbaulich tragbare Wilddichte

Die Schalenwilddichte wird auf ein solches Maß reduziert, dass die Verjüngung der einheimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht ist. Die hierzu notwendige jagdliche Infrastruktur wird vorgehalten. Sofern erforderlich werden Kontrollgatter angelegt.

2.8 Bestandeserschließung und Wegebau

Bestände werden nur auf dauerhaft festgelegten Erschließungsnetzen befahren. Mögliche Baum- und Bodenschäden werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

Maßnahmen des forstlichen Wegebbaus richten sich nach dem RdErl. d. MURL vom 1.9.1999 Az. III A 4 35-00-00.00 „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ und werden nach Nr. 1.1 auf ein absolutes Minimum beschränkt. Bei Wegebauten werden ausschließlich standortgemäße Materialien verwandt. In Flächen der Lebensraumtypen und Lebensstätten einer Art unter 10 ha werden Wegebauten unterlassen.

Wegeneubauten oder Überführungen in eine höhere Ausbaustufe werden in einem prioritären Lebensraumtyp oder § 62er-Biotop nicht durchgeführt.

2.9 Anwendung von Düngemitteln, Bioziden und Kalkung

Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln wird auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet verzichtet.

Unberührt hiervon bleiben Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen nach Nr. 2.2.4 Ziff. 4 d. RdErl. „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“ d. MUNLV v. 6.12.02 (n.v.) III-6/III-7-606.00.00.21.

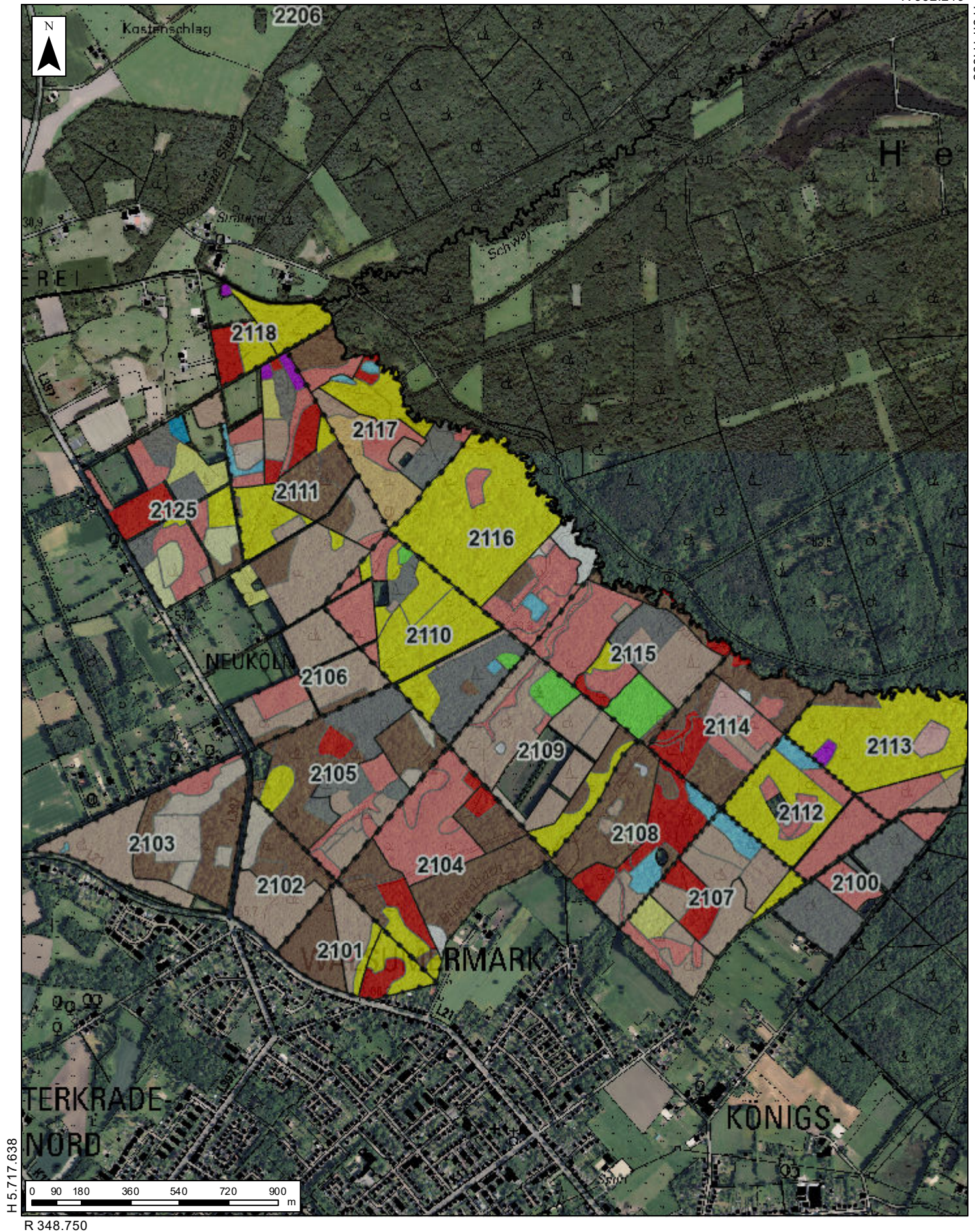
3 Landschaftsplanung

Aufgrund der Bindungswirkung von § 25 LG werden den Trägern der Landschaftsplanung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen die zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze erforderlichen Festsetzungen vorgeschlagen.



R 352.219

H 5.717.638





Dienstanweisung

Artenschutz im Wald



17.02.2021

Dienstanweisung Artenschutz im Wald¹

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Hinweise zur Anwendung der Positivliste

- 2.1 Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- 2.2 Artenschutzrecht in allen Wäldern
- 2.3 Gebietsbezogene FFH-Schutzvorschriften
- 2.4 Informations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten

3. Positivliste

4. Hintergrundinformationen und Dokumente

- 4.1 Fortpflanzungszeiten und Horstschutzzonen relevanter Arten
- 4.2 Relevante Lebensraumtypen und Arten
- 4.3 Glossar
- 4.4 Weiterhin gültige Erlasse
- 4.5 Weiterführende Dokumente
- 4.6 Checklisten

¹ Diese Dienstanweisung wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (SPA Waldnaturschutz, FB IV Hoheit, Schutzgebiete, Umweltbildung, FB II Landeseigener Forstbetrieb), Dachverband Biologische Stationen in NRW e.V., Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte), Fachbereich 23 (Biotopschutz, Vertragsnaturschutz)) und vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Referat III-4 (Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitat-schutz, Vertragsnaturschutz), Referat III-3 (Forstpolitik, Forsthoheit, Naturschutz im Wald))

1. Einführung

Um für die Bewirtschaftenden und die zuständigen Behörden eine möglichst große Rechtssicherheit bei der Bewirtschaftung der Wälder zu gewährleisten, wurde die vorliegende Dienstanweisung (DA) mit einer Positivliste (s. Kap. 3) der Rahmenbedingungen entwickelt, unter denen übliche forstliche Maßnahmen im Regelfall naturschutzrechtlich unbedenklich sind.

Die in der Positivliste enthaltenen gängigen forstlichen Maßnahmen sind bei Wahrung der in der Liste genannten Voraussetzungen in der Regel

- vereinbar mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten
- vereinbar mit den Bestimmungen des FFH-Gebietsschutzes (Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung)
- vereinbar mit den Bestimmungen zur Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 - 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- vereinbar mit dem gesetzlichen Biotopschutz
- freigestellt von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Für die in der Positivliste aufgeführten Maßnahmen ist daher in der Regel kein naturschutzrechtliches Zulassungs- oder Anzeigeverfahren durchzuführen.

Ein fachlicher Abstimmungsbedarf mit der unteren Naturschutzbehörde besteht in der Regel nur dann, soweit dies in der Positivliste ausdrücklich vermerkt ist bzw. wenn von Voraussetzungen der Positivliste im Einzelfall abgewichen wird und/ oder gebietsspezifische Besonderheiten vorliegen.

Die Positivliste trifft keine Aussage zur Vereinbarkeit mit Schutzgebietsausweisungen nach §§ 22 ff. BNatSchG. Hier bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob für die betreffende Maßnahme eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist.

Abbildung 1 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste im Hinblick auf das Artenschutzrecht in allen Wäldern. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der/die Bewirtschaftende immer darüber informieren, ob die Maßnahme ein Vorkommen einer im Wald relevanten Art nach Tabelle 1 (Kap. 4.1) tangieren könnte (Vorklärung).

Schneidet die Maßnahmenfläche die in ForstGISonline flächig dargestellten Fundorte der relevanten Arten, ist dies als Hinweis auf ein Vorkommen zu werten. Gibt es in ForstGISonline keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten und liegen darüber hinaus dem/der Bewirtschaftenden keine weiteren Hinweise auf Artenvorkommen vor, ist die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Die DA enthält keine zusätzlichen Regelungen über die Naturschutzgesetzgebung hinaus. Die bestehenden Vorgaben sollen besser verständlich gemacht werden, damit sie einfacher zu beachten sind.

Die DA ist für die Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Staatswald verbindlich. Im Rahmen der Betreuungsarbeit im Privat- und Kommunalwald (PKW) ist sie sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus wird allen Waldbewirtschaftenden in Nordrhein-Westfalen die DA zur Anwendung empfohlen.

Diese DA wurde am 6. Mai 2010 erstmalig in Kraft gesetzt, nach einer Evaluierung in den Jahren 2013 und 2014 von 2015 bis 2017 überarbeitet und am 17.02.2021 neuerlich in Kraft gesetzt.

2. Hinweise zur Anwendung der Positivliste

Grundsätzlich ist eine ganzjährige Bewirtschaftung möglich. Dabei können die Regionalforstämter (RFÄ) mit den uNB`en kleinere regionale Abweichungen von der Positivliste (s. Kap. 3) vereinbaren (z.B. je nach Witterung oder Höhenlage den Fortpflanzungszeitraum vor- oder zurückverlegen oder eingrenzen).

Ein Abweichen von der Positivliste führt damit nicht automatisch zu einem Verstoß gegen das Naturschutzrecht, sondern macht eine Risikoabschätzung erforderlich (s. Abb. 1, Abb. 2) die zu dokumentieren ist. In Zweifelsfällen, in denen eine Verschlechterung der lokalen Population bzw. der Lebensraumtypen (LRT`en) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Abstimmung mit der uNB vorzunehmen.

2.1. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

- Vorklärung/ Risikoabschätzung nach Maßgabe der Positivliste erfolgt durch die Bewirtschaftenden selbst:
 - im Staatswald: RFA
 - PKW: Eigentümer/innen unter Einbeziehung der beauftragten Forstdienstleistungsunternehmen, Unterstützung durch FBB-Leitung im Rahmen der Betreuung
- Unterstützung bei der Vorklärung von Rechtsfragen (FFH-Gebietsschutz, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz): grundsätzlich uNB als zuständige Naturschutzbehörde²
- Unterstützung bei der Vorklärung naturschutzfachlicher Fragen durch uNB z.B.:
 - räumliche Abgrenzung der lokalen Population und Feststellung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ)
 - Feststellung der Verschlechterung des EHZ bzw. Beeinträchtigung von FFH-LRT und geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)

2.2. Artenschutzrecht in allen Wäldern (Positivliste, Spalten 2-3)

Zu betrachten sind hier die Vorgaben des besonderen³ Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 4 BNatSchG. Danach gelten für die Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten die Verbote,

- Tiere zu töten oder zu verletzen,
- sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie
- wildlebende Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für forstliche Maßnahmen, die den Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft entsprechen, sind diese Verbote jedoch nur dann relevant, wenn sich durch die Maßnahmen der EHZ der lokalen Population (siehe Glossar) einer solchen Art verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 BNatSchG).

² Sonderfall: Bei Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Landesbetrieb selbst ist dieser auch für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG zuständig. Die untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen, vgl. § 53 Abs. 2 LNatSchG S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG soweit eine Beteiligung nicht nach Maßgabe der Positivliste entbehrlich ist.

³ Dem allgemeinen Artenschutz, etwa dem Schutz von Lebensstätten sämtlicher wildlebender Arten gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, kommt keine Relevanz zu, da die forstwirtschaftlichen Zielsetzungen der in der Positivliste aufgeführten Maßnahmen einen „vernünftigen Grund“ darstellen, der den Verbotstatbestand entfallen lässt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die ähnlich lautenden Verbote des § 52 Abs. 2 LNatSchG hinzuweisen. Danach ist es **in Vogelschutzgebieten (VSG)** in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, unter anderem **verboten, Horst- und Höhlenbäume zu fällen**.

Die Positivliste enthält mit der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft vereinbare forstliche Maßnahmen, die **in allen Wäldern zu keiner** Verschlechterung des EHZ der lokalen Population von nach § 44 Abs. 4 BNatSchG und § 52 Abs. 2 LNatSchG zu berücksichtigenden Arten führen, sofern die dort genannten Bedingungen eingehalten werden (s. Kap. 3, Spalten 2-3).

Es werden ausschließlich forstliche Maßnahmen behandelt. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf Offenlandflächen sind nicht aufgeführt.

Die Abbildung 1 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der/die Bewirtschaftende immer darüber informieren, ob die Maßnahme ein Vorkommen einer im Wald relevanten Art nach Tabelle 1 (Kap. 4.1) tangieren könnte (Vorklärung). Schneidet die Maßnahmenfläche, z.B. eine Unter-Abteilung, die in ForstGISonline flächig dargestellten Fundorte der relevanten Arten, ist dies als Hinweis auf ein Vorkommen zu werten. Gibt es in ForstGISonline (siehe Kap. 3) keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten und liegen darüber hinaus dem Bewirtschaftenden keine weiteren Hinweise (etwa bei der Maßnahmenvorbereitung) auf Artenvorkommen vor (z.B. Höhlenbäume), ist die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

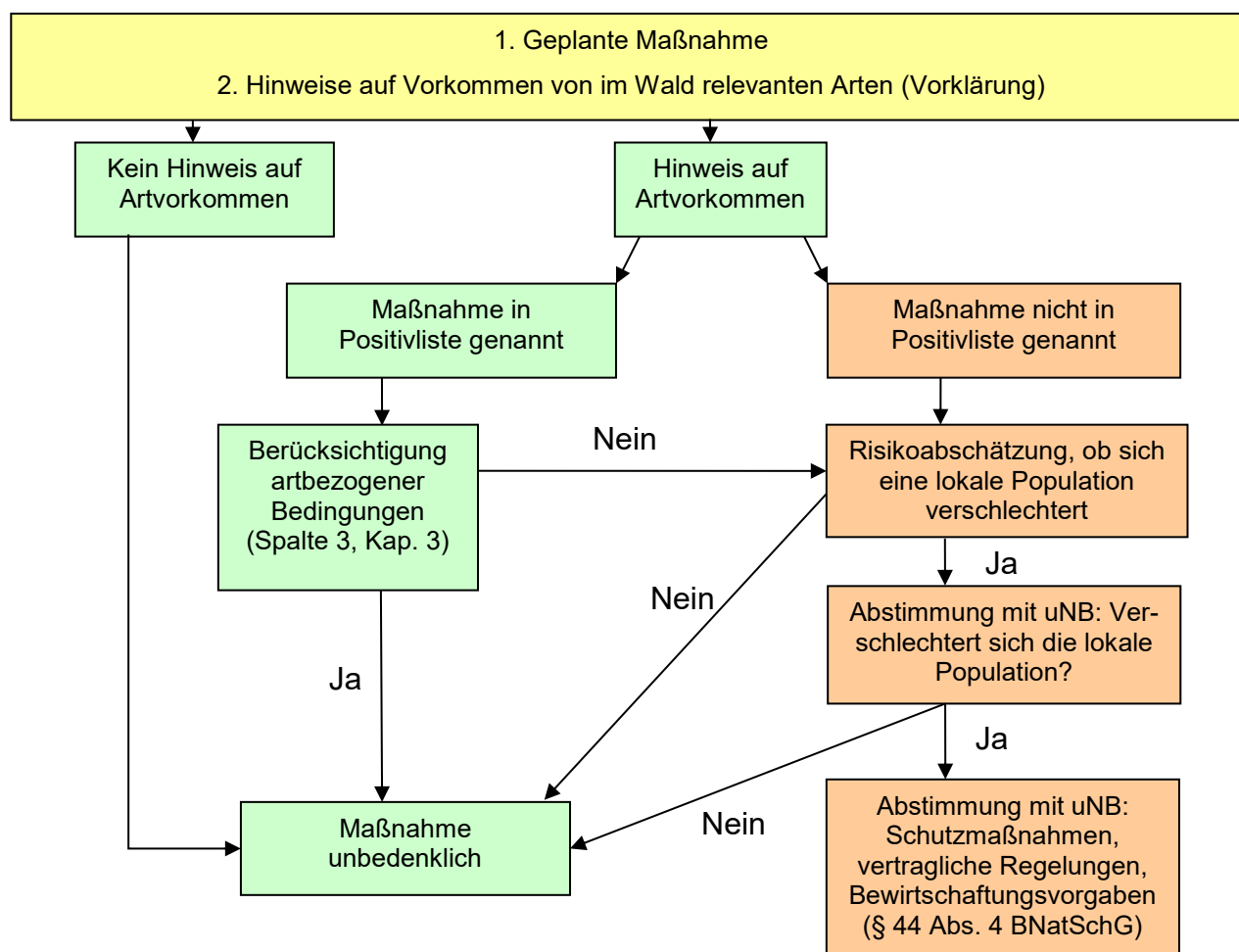


Abbildung 1: Ablaufschema für die Beurteilung einer geplanten Maßnahme mit der Positivliste (Vorklärung), Aspekt: **Artenschutzrecht** in allen Wäldern nach § 44 Abs. 4 BNatSchG

Wenn es Hinweise auf ein Vorkommen von den in Tabelle 1 (Kap. 4.1) genannten Arten gibt und die geplante Maßnahme in der Positivliste (Kap. 3, Spalte 1) enthalten ist, müssen die in Spalte 3 genannten artbezogenen Bedingungen berücksichtigt werden. Unter dieser Voraussetzung kann die Maßnahme ohne weitere Abstimmungen durchgeführt werden.

Ist die Berücksichtigung der artbezogenen Bedingungen nicht möglich oder ist eine Maßnahme geplant, die nicht in der Positivliste aufgeführt ist, führt der/ die Bewirtschaftende zunächst eine Risikoabschätzung durch (s. Checklisten, Kap. 4.6), ob eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population durch die geplante Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, ist die Maßnahme unbedenklich. Bei einer anzunehmenden Verschlechterung ist die uNB zu beteiligen. In diesem Falle prüft die uNB, ob weitergehende Schutzanforderungen für die betroffenen Arten nach den Bedingungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG erforderlich sind.

Maßnahmen, die nach Schutzgebiets-VO bzw. LP nicht erlaubt sind, bzw. bei denen eine Abstimmung mit Behörden festgelegt ist, sind nach den jeweiligen Vorgaben zu behandeln.

Zu berücksichtigende Arten

Im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft relevante Arten sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäischen Vogelarten. Die Belange der im Wald relevanten Anhang II-Arten (Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel, Flussperlmuschel und Hirschkäfer) sind in der Positivliste (Spalte 4) berücksichtigt.

Unter den europäischen Vogelarten befindet sich eine große Zahl von häufigen Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Buchfink, Kleiber, Singdrossel). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass durch kleinflächige forstliche Maßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BNatSchG verstoßen wird (d.h. es ist keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen zu erwarten).

Die im Wald relevanten 50 Arten, deren EHZ sich durch forstliche Maßnahmen verschlechtern kann, sind in der Tabelle 1 aufgeführt (s. Kap. 4.1): 13 Säugetiere, 29 Vögel, 6 Amphibien und Reptilien, eine Käfer- und eine Pflanzenart. Die Auswirkungen forstlicher Maßnahmen insbesondere auf diese Arten sind in der Positivliste berücksichtigt worden. Bei Waldflächen in Schutzgebieten (z.B. VSG, § 52 Abs. 2 LNatSchG), können auch weitere Arten geschützt und bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen sein.

Bei Vogelarten, die im Offenland vorkommen (Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rot-schenkel, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen), kann es im Einzelfall zu Beeinträchtigung durch benachbarte Waldbewirtschaftungs-Maßnahmen kommen. Das Vorkommen dieser Arten und mögliche Rücksichtnahmen können im Jahresgespräch mit der uNB abgeklärt werden.

Bei sehr seltenen Arten (Bechsteinfledermaus, Schwarzstorch, Eremit, Bauchige Windelschnecke, Frauenschuh, Winterquartiere des Großen Abendseglers, Mopsfledermaus) sollten sich die uNB und das RFA weiterhin gegenseitig über die Vorkommen informieren (Ort) sowie Bewirtschaftungsmaßnahmen abstimmen.

2.3 Gebietsbezogene FFH-Schutzvorschriften und gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG; Positivliste, Spalte 4)

Ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Regelungen (unter 2.2) enthält die Positivliste forstliche Maßnahmen, die **in FFH-Gebieten** unter den in Spalte 4 genannten Bedingungen in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen nach § 33 Abs. 1 BNatSchG (Verschlechterungsverbot)

oder einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG führen – vorbehaltlich gebietsspezifischer Besonderheiten.

Soweit nicht anders vermerkt, bedürfen diese Maßnahmen daher keiner Anzeige bei der uNB gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG. Klärungs- und Prüfschritte sind zu dokumentieren.

Da die Positivliste das Ziel verfolgt, eine Gesamtschau aller generellen naturschutzrechtlichen Anforderungen auf einem Blick zu ermöglichen, sind die Anforderungen für die gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ebenfalls einbezogen (Spalte 4).

Im Staatswald ist zudem der Erlass „Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in NATURA 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen“ [vom xx.xx/Datum/Az.] zu beachten.

In der Positivliste werden ausschließlich forstliche Maßnahmen behandelt. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf Offenlandflächen sind nicht aufgeführt. Allerdings kann es für die im Kapitel 2.2 genannten Offenlandarten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen) im Einzelfall zu Beeinträchtigung durch benachbarte Waldbewirtschaftungsmaßnahmen kommen. Das Vorkommen dieser Arten und mögliche Rücksichtnahmen können im Jahresgespräch mit der uNB abgeklärt werden.

Abbildung 2 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der/die Bewirtschaftende immer darüber informieren, ob sich die Maßnahme innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes befindet und ein FFH-Lebensraumtyp, eine FFH-Anhang II-Art oder ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop betroffen ist (s. Tab. 2, Kap. 4.2). Ist in diesem Fall eine Maßnahme in der Positivliste enthalten und werden die dort genannten Bedingungen für LRT berücksichtigt, spricht dies dafür, dass die Maßnahme im Regelfall ohne weitere Abstimmungen durchgeführt werden kann.

Anderenfalls führt der/ die Bewirtschaftende zunächst eine Risikoabschätzung durch, ob eine Verschlechterung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten ist, und/ oder eine Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LNatSchG-Biotop durch die geplante Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Bei verbleibenden Unsicherheiten oder bei einer anzunehmenden Verschlechterung zeigt das RFA die Maßnahme der uNB an. Diese beurteilt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, des Biotopes bzw. der Anhang II-Art zu erwarten ist und deshalb ggf. eine Anpassung der Maßnahme zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung festzulegen ist.

Maßnahmen, die nach Schutzgebiets-VO bzw. LP nicht erlaubt sind bzw. bei denen eine Abstimmung mit Behörden festgelegt ist, sind entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu behandeln.

NATURA 2000-Gebiete sind FFH- und Europäische VSG. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. nach Maßgabe des § 34 BNatSchG untersagt (Verschlechterungsverbot/ Verträglichkeitsprüfung).

Erhaltungsziele sind festgelegt für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der VS-RL aufgeführten Arten und die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL sowie ihre Lebensräume, die in einem VSG vorkommen.

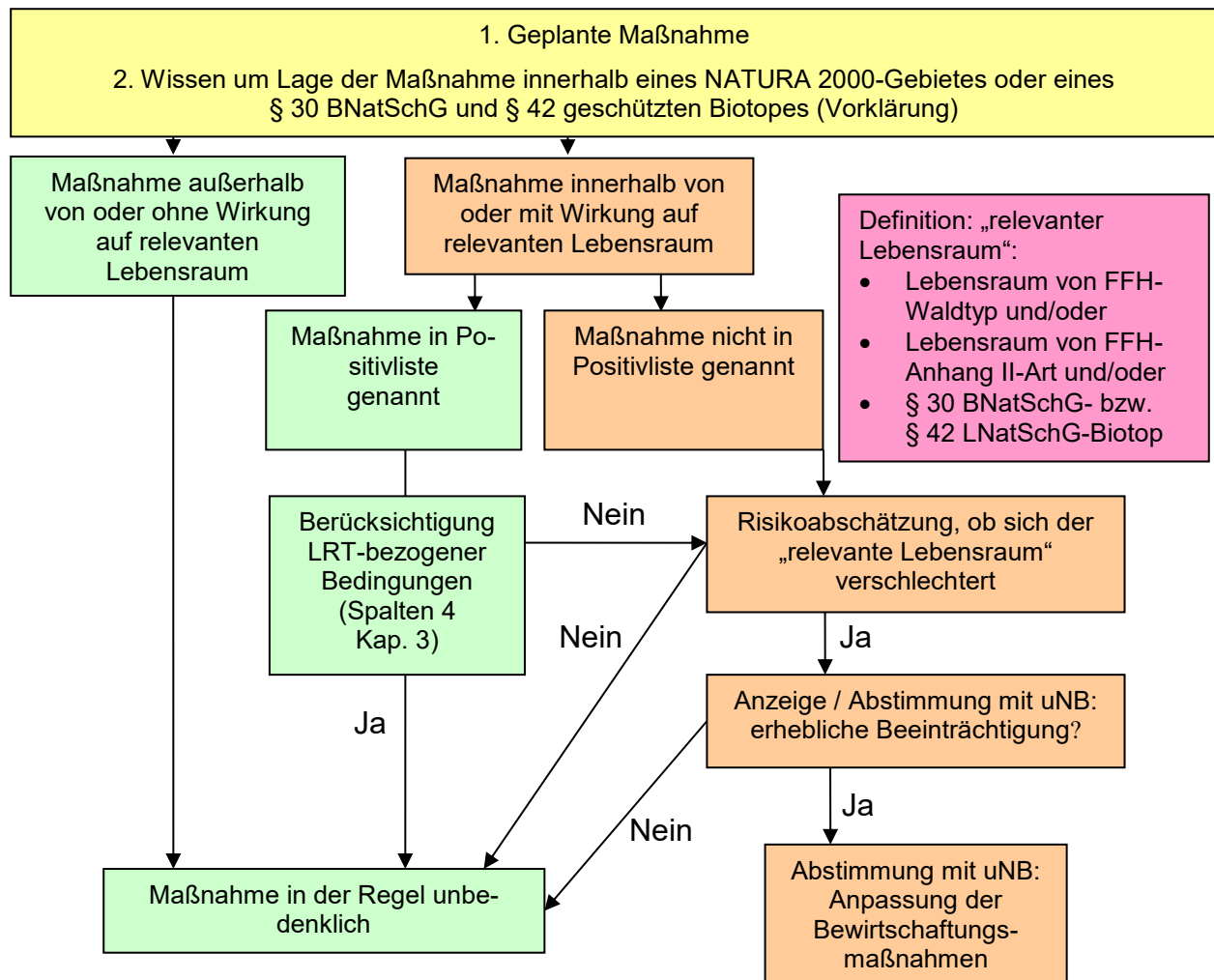


Abbildung 2: Ablaufschema für die Beurteilung einer geplanten Maßnahme mit der Positivliste (Vorklärung), Aspekt gebietsbezogene **NATURA 2000**-Schutzvorschriften nach § 34 Abs. 1 u. 6 BNatSchG und § 33 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG geschützte Biotope

Zu berücksichtigende Erhaltungsziele in NATURA 2000-Gebieten für die LRT nach Anhang I und waldrelevante Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die für die VSG`e relevanten Vogelarten sind größtenteils im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht bereits in Tabelle 1 enthalten (s. Kap. 4.1). Für diese Arten wird das Verschlechterungsverbot für VSG bei Berücksichtigung der in der Positivliste in Spalte 3 angeführten Bedingungen in der Regel eingehalten. Für weitere Arten, die auf Grund des jeweiligen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele eines VSG zu beachten sind, muss nach § 52 Absatz 2 Nr. 4 LNatSchG beachtet werden, dass es verboten ist, Horst- und Höhlenbäume zu fällen. Weitere zusätzliche Bedingungen für VSG sind nicht notwendig. Aus diesem Grund werden in der Positivliste in Spalte 4 nur die FFH-Gebiete behandelt.

Analog gilt dies für die Erhaltungsziele, die sich aus dem Anhang II der FFH-RL ergeben. Viele der für den Wald relevanten Arten des Anhangs II sind gleichzeitig auch im Anhang IV der FFH-RL geführt. Die Belange der im Wald relevanten Anhang II-Arten Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel, Flussperlmuschel und Hirschkäfer sind in der Positivliste berücksichtigt.

Die Erhaltungsziele und -maßnahmen zu den FFH-Gebieten sind im entsprechenden FIS des LANUV in den FFH-Gebietsbeschreibungen zu erreichen ([Link](#)).

Zu berücksichtigende Vorgaben aus § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG

Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Die Regelungen der § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gelten auch außerhalb von NATURA 2000-Gebieten.

2.4 Informations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten

Die korrekte Anwendung der Positivliste setzt Kenntnisse zum Vorkommen und der Abgrenzung lokaler Populationen relevanter Arten und **innerhalb** von FFH-Gebieten zusätzlich der Lebensraumtypen und die diesbezüglichen Erhaltungsziele sowie in allen Wäldern der nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG geschützten Biotope voraus. Die Bediensteten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen müssen sich deshalb darüber informieren, ob und in welchem Umfang die von Ihnen im Staatswald oder im Rahmen der Betreuung von Waldbesitzenden geplanten Maßnahmen geschützte Arten oder (in FFH-Gebieten) Lebensraumtypen (LRT) sowie § 30 BNatSchG-/ § 42 LNatSchG-Biotope berühren. Die Ergebnisse sind in angemessener Form zu dokumentieren (s. Checklisten, Kap. 4.6).

Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Informationsquellen zu nutzen:

- Informationen zum Vorkommen der forstlich relevanten Arten (s. Tab. 1) finden sich in ForstGISonline
- Bei der jährlichen Dienstbesprechung zwischen RFA, uNB und Biologischer Station (Koordination FG Hoheit) sollten neue Erkenntnisse zu den walddrelevanten Arten ausgetauscht und müssen den FBB-Leitenden mitgeteilt werden.
- In FFH- Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten lassen sich die relevanten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen, Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang I und Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) den Meldedokumenten inkl. der Standarddatenbögen entnehmen ([Link](#)).
- Neben den rechtlichen Vorgaben aus BNatSchG, LNatSchG, LP oder Schutzgebiets-VO sind Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO) und Wald-Maßnahmenkonzepte (Wald-MAKO) zu beachten.

3. Positivliste

Diese Positivliste ist beim **Artenschutz für alle Waldgebiete** anwendbar. In den **Spalten 2 und 3** gibt sie dem Praktiker Hinweise, ob und unter welchen Bedingungen die jeweilige forstliche Maßnahme in artenschutzrechtlicher Hinsicht **in der Regel als unbedenklich** eingestuft werden kann. Dies gilt auch für weitere Arten im VSG. Gebietsbezogene **NATURA 2000-Schutzvorschriften** werden in Spalte 4 der Positivliste behandelt. **Spalte 4** enthält die **Voraussetzungen**, unter denen in **FFH-Gebieten** und in allen Biotopen nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG sowie in VSG nach § 52 LNatSchG (Spalte 3) forstliche Maßnahmen **in der Regel als unbedenklich** anzusehen sind.

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
1. Feinerschließung durch Neuanlage und Unterhaltung von Rückegassen sowie unbefestigten Rückewegen zum Befahren mit Forstmaschinen bzw. durch Anlage von Seillinien	• Horst- und Koloniebrütende Vögel • Uhu • Spechte • Eulen • Fledermäuse • Haselhuhn • Vogelarten der Feuchtwälder • Frauenschuh • Eisvogel	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Der Abstand der Feinerschließungslinien führt nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 20 m • Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremitvorkommen werden belassen. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Horst- und Koloniebrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen, Wald-Fledermäuse • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft (Baumlänge) von Höhlenbäumen Schwarzstorch • Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit keine Maßnahmen im 100 m-Radius um Horste Haselhuhn, Vogelarten der Feuchtwälder • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Frauenschuh • Keine Feinerschließung durch das Vorkommen Eisvogel • Keine Feinerschließung in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit	• Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht befahren • in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel, muss gewährleistet sein, dass die Anlage und Pflege des Feinerschließungsnetzes nicht zu zusätzlichem Feinsedimenteintrag in die Gewässer führt (Furten sichern, Abstände zu Gewässern wahren) • in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate (Stubben) erhalten bleiben • In Beständen bis zum geringen Baumholz auf stabilen Standorten führt der Abstand der Feinerschließungslinien nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 20 m-Abstand • In Beständen bis zum geringen Baumholz auf instabilen Standorten (Gley, Pseudogley) sowie in Beständen ab dem mittleren Baumholz führt der Abstand der Feinerschließungslinien nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 40 m

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
2. Jungwuchs-, Dickungs- und Jungbestandespflege durch Mischungs- und Standraumregulierung einschließlich der Auswahl, Markierung und Förderung von Zukunfts-Bäumen in Beständen mit mittlerem Bruthöhendurchmesser bis < 4 cm	• Wildkatze • Haselhuhn • Vogelarten der Feuchtwälder	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Wildkatze Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten in der Fortpflanzungszeit Haselhuhn • Der Anteil der vorhandenen Weichholz-baumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert • Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten • Erhalt einzelner Fichten und –gruppen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Vogelarten der Feuchtwälder • Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit	• Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt • Anzahl der vorhandenen Überhälter pro ha LRT nicht unter sechs Bäume der LRT-Arten absenken • In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Baumarten nicht abgesenkt • In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten • Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt • in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate erhalten bleiben • in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Befahren von Wegen und Feinerschließungslinien durch schonende Vorgehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen)
3. Durchforstung in Baumhölzern (mittlerer Bruthöhendurchmesser ab 14 cm) ggf. bei gleichzeitiger Einleitung, Förderung (ohne Bodenbearbeitung) und Begünstigung der Verjüngung	• Wildkatze • Fledermäuse • Horst- und Koloniebrütende Vögel • Uhu • Spechte • Eulen • Pirol	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremitenvorkommen werden belassen. • In VSG keine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.	• Totholz und Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3 • In LRT werden mind. 6 ausgewählte Altbäume pro ha (bes. Horst- und Höhlenbäume) nicht genutzt. • In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Baumarten nicht abgesenkt

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
	• Haselhuhn • Eremit • Frauenschuh • Eisvogel	• Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 2 m Länge) mindestens im Umfang von drei Stück/ha erhalten. Liegendes Totholz verbleibt im Bestand. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Horstbrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen (Baumlänge) • Bei Schwarzspecht keine Einzelstellung des Höhlenbaumes und Nachbarbaum erhalten Koloniebrütende Vögel • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen • Ganzjährig keine Maßnahmen im Koloniebereich Schwarzstorch • Auch außerhalb der Brutzeit keine Maßnahmen im 100 m-Radius um Horste Haselhuhn • Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert • Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten • Erhalt einzelner Fichten und –gruppen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Ziegenmelker, Heidelerche • Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Reptilien • Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen Vogelarten der Feuchtwälder, Wildkatze, Pirol	• In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten • Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt • in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Rücken durch schonende Vorgehensweise der Schlammteintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen) • in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate erhalten bleiben

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
		- Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Eisvogel - Keine Maßnahmen in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit Frauenschuh - Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen - Erhalt lichter Waldstrukturen - Keine Ablagerung von Kronenmaterial	
4. Zielstärkennutzung durch einzelstamm- bis horstweise Entnahme von Bäumen ggf. bei gleichzeitiger Einleitung, Förderung (ohne Bodenbearbeitung) und Begünstigung der Verjüngung Plenterhieb in ungleichaltrigen Wäldern durch einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung und Pflegemaßnahmen gleichzeitig und nebeneinander auf der gesamten Bestandesfläche	Frauenschuh Wildkatze Fledermäuse Horst- und Koloniebrütende Vögel Uhu Spechte Eulen Haselhuhn Vogelarten der Lichtungen Vogelarten der Feuchtwälder Reptilien Eremit Eisvogel	<u>Allgemeine Bedingungen</u> - Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremitvorkommen werden belassen. - In VSG keine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen - Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt. - Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 2 m Länge) mindestens im Umfang von drei Stück/ ha erhalten. Liegendes Totholz verbleibt im Bestand <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Horstbrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen, Fledermäuse - der Bestockungsgrad des Altbestandes wird nicht unter 0,5 abgesenkt - keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen (Baumlänge) - Bei Schwarzspecht keine Einzelstellung des Höhlenbaumes und Nachbarbäume erhalten Koloniebrütende Vögel	<i>Totholz und Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3.</i> - In LRT werden mind. 6 ausgewählte Altbäume pro ha nicht genutzt (bes. Horst- und Höhlenbäume) - In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Arten nicht abgesenkt - In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten - In LRT wird der Bestockungsgrad des Altbestandes nicht unter 0,5 abgesenkt - In LRT wird keine über 0,3 ha große Räumungsfläche geschaffen - Förderung der natürlichen Verjüngung der LRtypischen Baumarten - Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt - in NATURA 2000-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Rücken durch schonende Vorgehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen)

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
		- Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen - Ganzjährig keine Maßnahmen im Koloniebereich Schwarzstorch - Auch außerhalb der Brutzeit keine Maßnahmen im 100 m-Radius um Horste Haselhuhn - Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert - Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten - Erhalt einzelner Fichten und –gruppen - Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Ziegenmelker, Heidelerche - Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen - Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Reptilien - Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen Vogelarten der Feuchtwälder, Wildkatze, Pirol - Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Eisvogel - Keine Maßnahmen in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit Frauenschuh - Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen - Erhalt lichter Waldstrukturen - Keine Ablagerung von Kronenmaterial	- in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate erhalten bleiben - Keine Ablagerung von Schlagabraum in geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG sowie in Feuchtbiotopen und Fließgewässern
5. Verjüngungsvorbereitende Maßnahmen Beseitigung von störender Vegetation und Schlagabraum (Freischneiden,	Frauenschuh Ziegenmelker Heidelerche Baumpieper	<u>Allgemeine Bedingungen:</u> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit <u>Zusätzlich artspezifische Bedingungen für:</u>	Der Einsatz von Fahrzeuge findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
Knüppeln, Ausreißen, Mulchen, Streifenpflug, Anlage von Pflanzplätzen, Schlagabraumräumung mit Räumgabel oder Räumfix)	• Haselhuhn • Waldschnepfe • Waldlaubsänger • Uhu • Eisvogel • Reptilien • Wildkatze • Haselmaus	Haselmaus • Kein Mulchen Frauenschuh • Kein Mulchen, kein Streifenpflug, keine Anlage von Pflanzplätzen • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt Reptilien • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt Haselhuhn • Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert • Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten • Erhalt einzelner Fichten und -gruppen	• Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt • Kein Mulchen in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers im Bereich der bekannten Vorkommen der Brutbäume/-stubben • Kein Mulchen, kein Streifenpflug in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel • Keine Ablagerung von Schlagabraum in geschützten Bio-topen nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG sowie in Feuchtbio-topen und Fließgewässern
6. Voranbau durch Begründung der neuen Baumgeneration unter dem Schirm des Altbestandes und Unterbau durch Begründung eines Unterstandes zur Stamm- und Bodenpflege im Zuge der Saat oder Pflanzung, händisch oder maschinell (Vorbereitung Voran- und Unterbau siehe Punkt 5)	• Frauenschuh • Horst- und Koloniebrütende Vögel • Ziegenmelker • Heiderleche • Grauspecht • Haselhuhn • Waldlaubsänger	<u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Ziegenmelker, Heiderleche • Keine Maßnahmen Horst- und Koloniebrütende Vögel • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen Haselhuhn • In bestehenden oder durchgewachsenen Niederwäldern kein Voran- und Unterbau Grauspecht, Waldlaubsänger • Verjüngungsfördernde Maßnahmen nur kleinflächig Frauenschuh • Keine Maßnahmen • Erhalt lichter Waldstrukturen	• Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt. • In LRT werden beim Voran- und Unterbau nur lebensraumtypische Baumarten verwendet • Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
7. Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung, händisch oder maschinell (vorbereitende Maßnahmen siehe Punkt 5)	• Frauenschuh • Ziegenmelker • Heidelerche • Raubwürger • Haselhuhn • Reptilien	<u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Frauenschuh, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger, Reptilien • Keine Maßnahmen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit	• Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt. • In LRT werden bei Wiederaufforstung lebensraumtypische Baumarten verwendet • Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG nicht beeinträchtigt
8. Ergänzung von lückiger Naturverjüngung und Nachbesserung in lückig gewordenen Aufforstungen durch Pflanzung, ggf. auch durch Saat	• Frauenschuh • Ziegenmelker • Heidelerche • Raubwürger • Haselhuhn • Reptilien	<i>Artspezifische Bedingungen wie Maßnahme 7</i>	• <i>In LRT gilt Bedingung der Maßnahme 7</i>
9. Kulturpflege durch Zurückdrängen von konkurrierender Begleitvegetation – soweit dies ohne Einsatz von Bioziden erfolgt	• Haselhuhn • Waldschnepfe • Wildkatze	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn • Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert • Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, etc. • Erhalt einzelner Fichten und -gruppen Wildkatze • Maßnahmenbeginn ab Juli	• <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> • Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt
10. Bau und Unterhaltung von Schutzzäunen zur Abwehr von Verbiss-, Schlag- u. Fegeschäden	• Haselhuhn	• Zäune nur aus Hordengattern errichten bzw. Schutzzäune aus Draht wirksam verblenden	-

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
11. Einzelbaumschutz zur Abwehr/Minimierung von Verbiss-, Schlag-, Schäl- und Fegeschäden	-	-	-
12. Ästung von Bäumen	• Horst- und Koloniebrütende Vögel • Spechte • Eulen • Uhu	Horst- und Koloniebrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen (Baumlänge)	-
13. Unterhaltungsarbeiten an Forstwegen (nicht anzeigepflichtig) im Bereich des Regelquerschnittes einschließlich Grabenräumungen sowie Mulchen bzw. Mähen der Seitenstreifen und der Böschung entlang von Forstwegen	• Haselhuhn • Amphibien • Reptilien	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Amphibien, Reptilien • Keine Grabenräumung sowie Mulchen der Seitenstreifen in der Fortpflanzungszeit • Keine Befestigung bisher unbefestigter Forstwege • Böschungen nur abschnittsweise pflegen	• <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> • Soweit keine LRT und Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG entwässert oder Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) oder Brutplätze gefährdeter Bodenbrüter beeinträchtigt werden) • Soweit kein Abschieben von Wegebaumaterial in danebenliegende LRT oder Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG erfolgt
14. Maßnahmen der Forstvermehrungsgut-gewinnung in Saatgutbeständen	• Horst- und Koloniebrütende Vögel • Spechte • Eulen • Uhu	Horst- und Koloniebrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen • Horst- und Höhlenbäume werden in der Fortpflanzungszeit nicht bestiegen	• Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt
15. Begründung, Förderung und Pflege von Waldrändern	• Haselhuhn • Vogelarten der Lichtungen • Reptilien • Haselmaus	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt • Abschnittsweise Pflegen	• <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> • Begründung, Förderung und Pflege lebensraumtypischer Gehölze, • Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
		- Keine Maßnahmen, die die Waldrandeigenschaften gefährden <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn - Anteile der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidelbeer- und Heidekrautbestände werden nicht wesentlich reduziert Vogelarten der Lichtungen, Reptilien - Keine Pflanzung von Baumarten der 1. Ordnung - Erhalt spärlicher, lückiger Bodenvegetation und offener Bodenstellen	
16. Erhaltung vorhandener historischer Waldnutzungsformen (z.B. Niederwälder, Hudewälder)	Ziegenmelker Heidelerche Haselhuhn	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <i>Bedingungen wie in Spalte 4</i> - Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit	Bewirtschaftungsmaßnahmen, die geeignet sind gebietstypische und historische Waldnutzungsformen zu erhalten
17. Bodenschutzkalkung	Schwarzstorch Koloniebrütende Vögel	<u>Allgemeine Bedingungen</u> Aussparen der Horstschutzzone zur Fortpflanzungszeit	- Ist in NSG/ FFH-Gebieten mit der uNB abzustimmen - Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG werden nicht gekalkt
18. Wildbewirtschaftung	Haselhuhn Horst- und koloniebrütende Vögel	<u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn - Regulierung der Schalenwilddichte zur Gewährleistung einer natürlichen Verjüngung der gebietstypischen Baumarten und des Stockausschlages bei Niederwäldern, bzw. Reduktion des Prädatorendrucks durch Schwarzwild Horst- und koloniebrütende Vögel - Störungen in Horstschutzzeiten vermeiden	- bei Verzicht auf jagdliche Einrichtungen und Wildfütterungen in Biotopen nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG - Regulierung der Schalenwilddichte zur Gewährleistung einer natürlichen Verjüngung der gebietstypischen Baumarten
19. Maßnahmen zur Wildschadensverhütung (mähen, mulchen, düngen)	Vogelarten der Lichtungen Haselhuhn Reptilien	<u>Allgemeine Bedingungen</u> - Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit - Heidelbeer- und Heidekrautbestände werden nicht wesentlich reduziert	Pflege und Entwicklung von Wildäusungsflächen nach Bedingung der betreffenden NSG-Regelungen

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
			• Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG und FFH-LRT werden nicht beeinträchtigt
20. Lagerung von Holz zur baldigen Abfuhr an Wegen, Wegböschungen und auf befestigten Holzlagerflächen	• Haselhuhn • Baumpieper • Amphibien • Reptilien • Eisvogel	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn • Vorhandene Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidelbeer- u. Heidekrautbestände werden ausgenommen Amphibien • Keine Lagerung in Wegeseitengräben zur Fortpflanzungszeit Reptilien • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Eisvogel • Keine Lagerung von Holz in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit	• <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> • Soweit keine LRT und Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG sowie Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) beeinträchtigt werden • in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel ist zu gewährleisten, dass keine Einträge in Gewässer stattfinden
21. Forsteinrichtung, Waldinventuren	• Schwarzstorch • Koloniebrütende Vögel	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Keine Maßnahme zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen	
22. Flächige Entnahme von Fichten infolge aktueller Kalamitäten (insbesondere Borkenkäferbefall) außerhalb von FFH-LRT und von Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG mit dem Ziel des Erhalts verbliebener Fichten-Bestände und der Verhinderung einer weiteren Käfer-Ausbreitung	• Horst- und Koloniebrütende Vögel/ Uhu / Spechte und Eulen • Fledermäuse • Schwarzstorch	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt • Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen • In VSG keine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen • Keine Maßnahme zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen	• <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> • Soweit sichergestellt ist, dass durch die Maßnahme keine LRT und Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG sowie Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) beeinträchtigt werden

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH-Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
		• Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 2 m Länge) mindestens im Umfang von 3 Stück/ha erhalten <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Horst- und Koloniebrütende Vögel/ Uhu/ Spechte und Eulen, Wald-Fledermäuse • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft (Baumlänge) von Höhlenbäumen. • Bei Schwarzspecht keine Einzelstellung des Höhlenbaumes. Schwarzstorch • Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit keine Maßnahmen im 100m-Radius um Horste.	

4. Hintergrundinformationen und Dokumente

4.1 Fortpflanzungszeiten und Horstschutzzonen relevanter Arten (Tabelle 1)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungszeit Monate	Radius Horst-Schutzzone	Bezugsraum der lokalen Population
Säugetiere				
Wald-Fledermäuse (Wochenstuben sind immer oder überwiegend im Wald)				
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	5-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Fransfledermaus	Myotis nattereri	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	4-10		Einzelvorkommen (Kolonie) bzw. Quartiergesellschaft
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	5-9		Einzelvorkommen (Kolonie)
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	5-8		Einzelvorkommen
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	5-10		Einzelvorkommen (Kolonie) (hier auch: Rastbestand; ggf. weitere räumliche Abgrenzung im Einzelfall)
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
„Gebäude-Fledermäuse“ (Wochenstuben in Gebäuden, mit essentiellen Männchenquartieren und Paarungshabitaten in Baumhöhlen)				
Großes Mausohr	Myotis myotis	8-10		Einzelvorkommen (Wochenstubenkolonie)
Weitere Säugetierarten				
Wildkatze	Felis silvestris	3-8		Teilpopulation in einem Waldbereich, der durch ein nicht mehr als 2 km breites, weitgehend unstrukturiertes Offenland oder andere Barrieren (Siedlung) von anderen von Wildkatzen besiedelten Bereichen getrennt ist
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	4-9		Individuenbest. eines unzerschnittenen Waldgebietes mit geeigneten Strukturen (20 ha) / von miteinander mittels Gehölzen ununterbrochen verbundenen kleinen Wäldern
Herpetofauna				
Amphibien				
Gelbbauchunke	Bombina variegata	4-8		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungszeit Monate	Radius Horst-Schutzzone	Bezugsraum der lokalen Population
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3-8		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung
Kammolch	Triturus cristatus	4-9		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung
Springfrosch	Rana dalmatina	1-8		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung
Reptilien				
Schlingnatter	Coronella austriaca	4-9		Alle Individuen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes
Zauneidechse	Lacerta agilis	4-11		Alle Individuen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes
Vögel				
Horstbrütende Vögel / Uhu				
Baumfalke	Falco subbuteo	5-8	100 m	Kreis
Habicht	Accipiter gentilis	2-7	100 m	Kreis
Kolkrabe	Corvus corax	2-6	100 m	Kreis
Rotmilan	Milvus milvus	3-7	200 m	Kreis
Schwarzmilan	Milvus migrans	3-7	200 m	Kreis
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1-12	100 m ⁴	Kreis
		3-8	300 m	
Uhu	Bubo bubo	1-8	100 m	Kreis
Wespenbussard	Pernis apivorus	5-8	200 m	Kreis
Koloniebrütende Vögel				
Saatkrähen	Corvus frugilegus	2-6	50 m	Einzelvorkommen (Kolonie)
Graureiher	Ardea cinerea	2-7	100 m	Einzelvorkommen (Kolonie)
Kormoran	Phalacrocorax carbo	2-7	100 m	Einzelvorkommen (Kolonie)

⁴ ganzjährige Horstschutzzone im 100 m-Radius um Horste und Wechselhorste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungszeit Monate	Radius Horst-Schutzzone	Bezugsraum der lokalen Population
Vogelarten der Lichtungen / der inneren und äußeren Waldränder				
Heidelerche	Lullula arborea	3-7	-	Gemeindegebiet
Baumpieper	Anthus trivialis	4-7	-	Gemeindegebiet
Raubwürger	Lanius excubitor	3-7	-	Vorkommen in einem Schutzgebiet/Einzelvorkommen
Turteltaube	Streptopelia turtur	4-7	-	Gemeindegebiet
Waldohreule	Asio otus	2-8	-	Gemeindegebiet
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	5-8	-	Vorkommen in einem Schutzgebiet/Einzelvorkommen
Vogelarten der Feuchtwälder / feuchte Gebüsche				
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	4-7	-	Gemeindegebiet
Pirol	Oriolus oriolus	5-7	-	Einzelvorkommen
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	3-7	-	Gemeindegebiet
Spechte und Eulen (Höhlenzentren / Lichtungen)				
Grauspecht	Picus canus	2-7	-	Kreis
Kleinspecht	Dryobates minor	2-6	-	Gemeindegebiet
Mittelspecht	Dendrocopos medius	2-7	-	Gemeindegebiet
Schwarzspecht	Dryocopus martius	2-6	-	Kreis
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	2-8	-	Vorkommen topografisch oder naturräumlich abgrenzbar/Vorkommen im Gemeindegebiet
Raufußkauz	Aegolius funereus	2-8	-	Vorkommen topografisch oder naturräumlich abgrenzbar/Vorkommen im Gemeindegebiet
Einzelfallbetrachtung				
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3-8	-	Vorkommen im Schutzgebiet/Einzelvorkommen
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	4-7	-	Gemeindegebiet
Eisvogel	Alcedo atthis	3-7	-	Gemeindegebiet
Käfer				
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita			Einzelvorkommen
Pflanzen				
Frauenschuh	Cypripedium calceolus			Einzelvorkommen

4.2 Relevante Lebensraumtypen und Arten

Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, der § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG und Arten des Anhangs II der FFH-RL, deren Erhaltungszustand sich durch forstliche Maßnahmen verschlechtern kann

Lebensraumtyp (LRT) (* prioritär)	LRT-Code
Wald-LRT, deren Erhaltungszustand durch forstliche Maßnahmen verschlechtert werden kann	
Hainsimsen-Buchenwald	9110
Waldmeister-Buchenwald	9130
Orchideen-Buchenwald	9150
Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	9160
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	9170
Schlucht- und Hangmischwald*	9180*
alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene	9190
Moorwälder*	91D0*
Erlen- und Eschenwälder / Weichholzaunenwälder an Fließgewässern*	91E0*
Eichen-Ulmen-Eschen-Mischwälder	91F0
Offenland-LRT, deren Erhaltungszustand durch forstliche Maßnahmen (z.B. Waldkalkung) verschlechtert werden kann	
Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen	2310
Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen	2330
Oligotrophe Gewässer	3110
Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer	3130
Oligo- bis mesotr. kalkhaltige Gewässer	3140
Eutrophe Gewässer	3150
Dystrophe Gewässer	3160
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3260
Feuchtheiden	4010
Trockene Heiden	4030
Wacholderheiden	5130
Lückige Kalk-Pionierrasen*	6110*
Kalkhalbtrockenrasen*	6210*
Borstgrasrasen	6230
Pfeifengraswiesen	6410
Magere Flachlandmähwiesen	6510
Artenreiche Bergmähwiesen	6520
Naturnahe lebende Hochmoore*	7110*
Geschädigte Hochmoore	7120
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140
Senken mit Torfmoorsubstraten	7150
Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus u. Carex davalliana	7210*
Kalktuffquellen*	7220*
Kalkreiche Niedermoore	7230
Silikatschutthalden des Hügel- u. des Berglandes	8150
Kalkschutthalden des Hügel- u. des Berglandes*	8160*
Natürliche und naturnahe Kalkfelsen u. ihre Felsspaltenvegetation	8210
Natürliche und naturnahe Silikatfelsen u. ihre Felsspaltenvegetation	8220
Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	8230
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310

Tabelle 2 (Fortsetzung)

Anhang II-Arten der FFH-RL	
Groppe	Cottus gobio
Lachs	Salmo salar
Bachneunauge	Lampetra planeri
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium
Bachmuschel	Unio crassus
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera
Hirschkäfer	Lucanus cervus
§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG	
Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche	
Moore	
Sümpfe	
Röhrichte	
Großseggenrieder	
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	
Quellbereiche	
Binnenlandsalzstellen	
Offene Binnendünen	
Natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-Schutt-/Geröllhalden, Lehm-/Lösswände	
Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden	
Borstgrasrasen	
Artenreiche Magerwiesen und -weiden	
Trockenrasen	
Natürliche Schwermetallrasen	
Binnensalzstellen	
Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	
Bruch- und Sumpfwälder	
Auwälder	
Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder	
Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland	
Magerwiesen und -weiden	
Halbtrockenrasen	
Natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen	
Extensiv genutzte Steuobstbestände mit einer Fläche ab 2.500 qm ²	

4.3 Glossar

Altbäume

Im Sinne der FFH-Bewertung der LR lebensraumtypische Baumarten mit definiertem BHD, z.B. im LRT 9190 > 80 cm, im LRT 9170 > 70 cm. Die BHD sind je nach LRT unterschiedlich, daher bietet sich die Einsicht der Bewertungskriterien an: [Link](#) (betreffender LRT, Erhaltungszustandsbewertung).

Baumholz

- **Geringes Baumholz**
Mittlerer Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 14 cm bis 37,9 cm
- **Mittleres Baumholz**
Mittlerer BHD ab 38 cm bis 49,9 cm
- **Starkes Baumholz**
Mittlerer BHD ab 50 cm

Baumlänge (bei der Positivliste in Spalte 3: „Höhlschutzzone“ bei der Bewirtschaftung in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen)
30 m

Forstliche Flächenmaße

- **Trupp**
Forstliches Flächenmaß, das zur Beschreibung der Bestandesstruktur (Baumarten-mischungsform) sowie der Hiebsform gebräuchlich ist (Flächendurchmesser bis 15 m Größe)
- **Gruppe**
Forstliches Flächenmaß Durchmesser > 15 bis 30 m Größe.
- **Horst**
Forstliches Flächenmaß Durchmesser > 30 bis 60 m Größe.

LINFOS

Landschaftsinformationssystem des LANUV.

Lokale Population

Der artenschutzrechtliche Begriff der lokalen Population meint eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände zu definieren. Gut abgrenzbare örtliche Vorkommen sind daher als lokale Population zu werten. Unter den forstlich relevanten Arten betrifft dies die Wirbellosen, die Amphibien- und Reptilien sowie einige Fledermäuse und Vögel. Darüber hinaus können auch bestimmte Sozialstrukturen oder spezielle Verhaltensweisen zu kleinräumigen Konzentrationen mit hohen Individuenzahlen führen. Dies gilt bei den Fledermäusen für Wochenstuben und Winterquartiere sowie bei den Vögeln für Brutkolonien und größere Ansammlungen an Rastplätzen.

Flächenhaft verbreitete Vorkommen werden naturräumlich-topografisch oder über Gemeinde- bzw. Kreisgrenzen abgegrenzt. Bei diesen Arten hängt die lokale Population vorrangig vom individuellen Raumanspruch und dem regionalen Verbreitungsmuster ab.

Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen in zwei Ebenen

- Ebene I: Vorkommen in kleinräumigen Landschaftseinheiten, ggf. in Naturschutzgebiet oder FFH-Gebiet
 - Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus (Wochenstuben)
 - Ziegenmelker (Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen)
 - Gelbbauchunke, Kammmolch
 - Eremit
- Ebene II: Vorkommen im Gemeindegebiet oder Kreisgebiet
 - Wildkatze
 - Rotmilan
 - Uhu, Waldohreule
 - Grauspecht, Schwarzspecht

Positivliste

Die forstlichen Maßnahmen in der Positivliste sind so beschrieben, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand gemäß der Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes vom LANUV für Arten und LR durch die einzelne Maßnahme in der Regel nicht verschlechtert. Dies bezieht sich auf die lokale Population einer Art im Bezugsraum bzw. auf den einzelnen LR in einem FFH-Gebiet bzw. auf die Einzelfläche eines § 30 BNatSchG- / § 42 LNatSchG-Biotopes. Die beschriebenen Maßnahmen in der Positivliste beziehen sich auf die einzelne Maßnahme vor Ort, die typischerweise dazu geeignet sind, rechtzeitig eine Verschlechterung – unter Beachtung des Summationseffektes – für Art/LR/Biotop zu erkennen und dem entgegenwirken zu können. Dabei kann die gleiche Maßnahme im LR / Biotop bzw. bei der gleichen Art in einem Gebiet zur Verschlechterung führen und in einem anderen unerheblich sein.

Raumstrukturen

Umfasst die Vertikalstrukturen (Bestandesschichten, Stufigkeit) und Horizontalstrukturen (Waldentwicklungsphasen) des Waldes.

Regelquerschnitt im forstlichen Wegebau

Gemäß „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW“ (Rd.Erl. des MURL vom 01.09.1999, Az. III A 4 35-00-00.00, [Link](#)) beträgt die Kronenbreite (Fahrbahnbreite plus Seitenstreifen) beim Neubau von Hauptwegen 5-7 m. Für weitere Informationen wird auf das Leitbild verwiesen.

Risikoabschätzung

für forstliche Maßnahmen außerhalb der Positivliste der Dienstanweisung Artenschutz im Wald (s. Kap. 4.6)

- Habitatansprüche
- Balz-/ Fortpflanzungszeiten
- Störungsempfindlichkeit
- Störungsintensität der Maßnahme (Zeitraum, Länge, Tageszeit, Lautstärke)
- Vorrübergehende oder länger andauernde Störung
- Größe und Verteilung der lokalen Population
- Veränderung des Lebensraumes

Rückegassen

sind baumfreie Streifen im Bestand. Im ebenen und schwach geneigten Gelände werden sie von Forstspezialmaschinen befahren (auch Rückelinien bzw. Rückegassen). An Steilhängen werden sie für die Holzbringung mittels Seilkrantechnologie benötigt und entsprechend als Seillinien oder Seiltrassen bezeichnet.

Rückewege

sind i.d.R. durch Erdarbeiten angelegte unbefestigte Wege (Erdwege), in der Regel zur Erschließung von mittelsteilen Hanglagen.

Wald-Arten

sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie planungsrelevante Vogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Wald haben bzw. auf Wälder als Habitate überwiegend angewiesen sind. Weitere Hinweise über Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen gibt die Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ ([Link](#)) und das FIS Geschützte Arten ([Link](#)).

4.4 Weiterhin gültige Erlasse

Unabhängig von dieser Dienstanweisung gelten folgende Erlasse weiter und sind in die Bewirtschaftungsempfehlungen eingegangen:

- Umsetzung der FFH-RL u. Vogelschutz- RL im Wald - Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald (RdErl. MUNLV v. 6.12.2002 i.d.F. v. 1. September 2007 III-2 31.10.00.002) ([Link](#))
- Bewirtschaftung landeseigener Flächen mit und ohne Einsatz von EG-Mitteln (Erl. MUNLV v. 30.09.2006, III-9-941.00.05.05.01)
- Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen (Erl. MUNLV v. 02.04.2004, III-5-31-07-00.40 und III-7-606-00.00.21; einschließlich „Xylobius – Biotopholz als Quelle der Vielfalt, April 2017; dazu Betriebsanweisung – 150-10-00.006 – vom 24.06.2014)
- Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW (RdErl. d. MURL - III A 2 - 31-10-00.00 - v. 27.10.1994) ([Link](#))
- Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche des Wildes bei der Bewirtschaftung des Waldes (RdErl. d. MURL, III B 6 - 77-10-00.70 / III A 2 – 72-02-00.10 v. 18.10.1999) ([Link](#))
- Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MURL, III A 4 – 35-00-00.00 v. 1.9.1999) ([Link](#))
- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke (Gem. Rd. Erl. des MURL, des FM, des IM, des KM, des MWF und des MSV v. 25.07.1990, MBl. NRW 1990 S. 1035, SMBl. NRW 791) ([Link](#))

4.5 Weiterführende Dokumente

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ([Link](#))
- Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten“ ([Link](#))
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (RdErl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) ([Link](#))
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) (RdErl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18) ([Link](#))
- Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV, 05.02.2013) ([Link](#))

4.6 Checklisten

Dokumentationen zur Beurteilung forstlicher Maßnahmen: a) Artenschutzrecht, b) Natura 2000

a) Dokumentation: Beurteilung forstlicher Maßnahmen – Teilaspekt „Artenschutzrecht“

Allgemeine Angaben		
Geplante Maßnahme (Bezeichnung): _____		
Maßnahmenträger (Name/FBB): _____ Datum: _____		
Beschreibung der Maßnahme (Ortsangabe, Zeitraum, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Arbeitsschritt 1: Vorklärung (Artvorkommen)		
Gibt es Hinweise auf Vorkommen von im Wald relevanten Arten?	☐ ja	→ weiter mit Arbeitsschritt 2
	☐ nein	→ Maßnahme unbedenklich
<u>Dokumentation der Datenrecherche:</u>		
Kurze Beschreibung der durchgeführten Datenrecherche (ForstGIS, Abfrage bei uNB, sonstige Hinweise).		
Arbeitsschritt 2: Anwendung Positivliste		
Wird die geplante Maßnahme in der Positivliste genannt?	☐ ja	→ weiter mit Arbeitsschritt 3
	☐ nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 4
Arbeitsschritt 3: Artbezogene Bedingungen		
Werden die in Spalte 3 der Positivliste genannten artbezogenen Bedingungen eingehalten?	☐ ja	→ Maßnahme unbedenklich
	☐ nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 4
Arbeitsschritt 4: Risikoabschätzung Erhaltungszustand		
Ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme verschlechtert?	☐ ja	→ weiter mit Arbeitsschritt 5
	☐ nein	→ Maßnahme unbedenklich
Arbeitsschritt 5: Abstimmung mit uNB		
Ist (nach Abstimmung mit der uNB) davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme verschlechtert?	☐ ja	→ weiter gehende Schutzmaßnahmen erforderlich
	☐ nein	→ Maßnahme unbedenklich
<u>Mit der uNB abgestimmte weitergehende Schutzmaßnahmen:</u>		
Kurze Beschreibung der mit der uNB, abgestimmten weitergehenden Schutzmaßnahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen		

Interne Vermerke	
Aktenzeichen: _____	
Standort der Akte: _____	
Sonstige Bemerkungen:	
Ort, Datum	Unterschrift

b) Dokumentation: Beurteilung forstlicher Maßnahmen – Teilaspekt „NATURA 2000“

Allgemeine Angaben		
Geplante Maßnahme (Bezeichnung): _____		
Maßnahmenträger (Name/FBB): _____ Datum: _____		
Beschreibung der Maßnahme (Ortsangabe, Zeitraum, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Arbeitsschritt 1: Vorklärung (Vorkommen relevanter Lebensraum) ⁵		
Findet die geplante Maßnahme innerhalb eines relevanten Lebensraumes oder mit Wirkung auf einen relevanten Lebensraum statt?	☐ ja ☐ nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 2 → Maßnahme unbedenklich
Arbeitsschritt 2: Anwendung Positivliste		
Wird die geplante Maßnahme in der Positivliste genannt?	☐ ja ☐ nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 3 → weiter mit Arbeitsschritt 4
Arbeitsschritt 3: Gebietsbezogene Bedingungen		
Werden die in Spalte 4 und 5 der Positivliste genannten gebietsbezogenen (LRT-) Bedingungen eingehalten?	☐ ja ☐ nein	→ Maßnahme unbedenklich → weiter mit Arbeitsschritt 4
Arbeitsschritt 4: Risikoabschätzung Erhaltungszustand		
Ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand des relevanten Lebensraumes durch die geplante Maßnahme verschlechtert?	☐ ja ☐ nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 5 → Maßnahme unbedenklich
Arbeitsschritt 5: Abstimmung mit uNB		
Ist (nach Abstimmung mit der uNB) davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme verschlechtert?	☐ ja ☐ nein	→ weiter gehende Schutzmaßnahmen erforderlich → Maßnahme unbedenklich
Mit der uNB abgestimmte weitergehende Schutzmaßnahmen:		
Kurze Beschreibung der mit der uNB, abgestimmten weitergehenden Schutzmaßnahmen (ggf. auf andere Unterlagen)		

Interne Vermerke	
Aktenzeichen: _____	
Standort der Akte: _____	
Sonstige Bemerkungen:	
Ort, Datum	Unterschrift

⁵ Definition „relevanter Lebensraum“: Lebensraum von FFH-Waldtyp und/ oder Lebensraum von FFH-Anhang II-Art und/ oder nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG geschütztes Biotop